
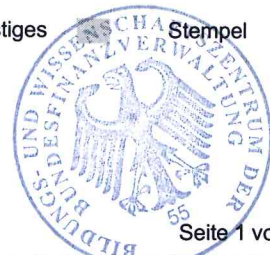


1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 51174/2015/1 - TF25
3 Antragsteller (Name und Anschrift) DE4851285 / 0000 Bauerfeind AG Triebeser Str. 16 07937 Zeulenroda-Triebes	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE4851285 / 0000 Bauerfeind AG Triebeser Str. 16 07937 Zeulenroda-Triebes
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2015/11/16
	6 Datum und Nummer des Antrags 2015/09/17
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%
8 Warenbeschreibung Kniegelenkbandage, sog. BAUERFEIND Sports Knee Support, Größe 4, Foto siehe Anlage, - anatomisch dem Kniegelenk angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert); flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 20 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 16 cm und mit einer Länge von ca. 34 cm, - aus bis zu ca. 2 mm dicken, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen, - im Bereich der Kniescheibe mit einer eingearbeiteten, ringförmigen, weichen Druckpelotte aus augen- scheinlich Kunststoff; seitlich mit zwei eingearbeiteten, flexiblen Spiralfederstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich ein Aufrollen der Bandage verhindern, - am oberen Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt, innen mit Haftbändern ausgestattet; am unteren Rand abgepasst hergestellt, - dient laut Antrag der Stabilisierung und Entlastung des Kniegelenks, u. a. bei Reizungen und leichtem Instabilitätsgefühl, - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar, - weist keine individuelle Anpassung an den speziellen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen, mit denen das Ausmaß der Beugung oder Streckung des Knies eingestellt werden kann) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her, durch die Pelotte wird lediglich Druck auf das Kniegelenk ausgeübt.	
9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	vertrauliche Daten
11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Muster / Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Stempel	
Ort Frankfurt am Main	Unterschrift Im Auftrag
Datum 16. November 2015	 (Lugert)
	
Seite 1 von 3	